

Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin (West)

Abschrift

BK/O (49) 231
Vom 07. Oktober 1949

Betrifft: Reichsbahneigentum

An den: Herrn Oberbürgermeister von Groß-Berlin.

Es ist der Alliierten Kommandantur Berlin zur Kenntnis gekommen, daß Reichsbahnbesitz aus den Westsektoren Berlins entfernt wird, wodurch der ordnungsgemäße Eisenbahnbetrieb in diesen Sektoren beeinträchtigt werden kann.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet daher wie folgt an:

1. Keine auf Reichsbahngeländen in Berlin befindlichen Einrichtungen, Betriebsmaterialien oder Teile davon und kein Besitz und keine Betriebsmaterialien, welche zum ordnungsmäßigen Betrieb oder zur Verwaltung der Eisenbahn innerhalb eines Sektors erforderlich sind, dürfen aus einem Sektor Berlins ohne Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors entfernt werden.
2. Sie haben die in Frage kommenden Reichsbahndienststellen von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen und alle zu warnen, daß wer ohne die Genehmigung der betreffenden Militärregierung aus einem Sektor Besitz oder Betriebsmaterialien, welche von dieser Anordnung betroffen werden, zu entfernen versucht oder bei der Entfernung behilflich ist oder die Entfernung anordnet, sich der gerichtlichen Verfolgung aussetzt.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oborn
Oberleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949